

Erbausschlagung

Ausgangspunkt

Sie sind Erbe und wollen das Erbe ausschlagen. Dies kann u. a. darin begründet sein, dass Sie als Erbe Rechtsnachfolger des Verstorbenen (Erblassers) werden und damit auch für dessen Verbindlichkeiten aufkommen müssen.

Hintergrundwissen

Jeder Erbe ist berechtigt, eine ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen. Dies ist aber erst nach dem Tod des Erblassers möglich. Für die Erbausschlagung gilt eine Frist von **6 Wochen** ab dem Zeitpunkt, in dem man vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt.

Da die Unterschrift beglaubigt werden muss, wendet sich der Erbe zur Erbausschlagung persönlich an:

- einen Notar oder
- das Nachlassgericht (Amtsgericht, das für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zuständig ist) oder
- das Amtsgericht, das für den Wohnort des Erben zuständig ist.

Das zuständige Amtsgericht können Sie über diesen Link ermitteln:

<https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

Die formgerechte Erbausschlagungserklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagung innerhalb der Ausschlagungsfrist gegenüber dem Amtsgericht, das für den Wohnort des ausschlagenden Erben zuständig ist, erklärt wird.

Beim Amtsgericht Hildesheim wenden Sie sich zur Erbausschlagung bitte an den Justizservice in der 1. Etage.

Für Minderjährige Kinder ist das Erbe durch deren gesetzliche Vertreter auszuschlagen. Sind beide Eltern sorgeberechtigt, müssen auch beide die Erbausschlagung erklären.

Für die Beurkundung einer Erbausschlagung durch das Amtsgericht entstehen Kosten.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis
- Sterbeurkunde des Erblassers

- Urkunden, aus denen sich das Verwandtschaftsverhältnis mit dem Erblasser ergibt (z. B. Geburtsurkunden, Sterbeurkunden vorverstorbenen Verwandter, Heiratsurkunde, Familienstammbuch)
- Ggf. Anschreiben des Nachlassgerichts über den Anfall der Erbschaft
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften aller weiteren Angehörigen des Erblassers

Sollten Sie mit mehr als 4 Personen zusammen das Erbe ausschlagen wollen, so empfehlen wir Ihnen, einen Termin im Justizservice unter der Telefonnummer 05121/968-293 zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Notieren Sie sich bitte den Mitarbeiter, mit dem der Termin vereinbart wurde.